



St. Bernward, Ilsede



Mariä Himmelfahrt, Steinbrück



St. Laurentius, Hohenhameln



St. Marien, Lengede

Auszug aus der Friedhofsordnung

Hinweis: Die vollständige Friedhofsordnung einschließlich der dazugehörigen Gebührenordnung kann zu den üblichen Öffnungszeiten im Pfarrbüro eingesehen werden.

- Jeder hat das Recht, den Friedhof als Ort der Ruhe, des Gebets, der Verkündigung der christlichen Botschaft und der Besinnung zum Zwecke des Totengedenkens aufzusuchen.
- Die Kirchengemeinde kann jedoch das Betreten des Friedhofes oder einzelner Friedhofsteile für bestimmte Zeiten untersagen.
- Jeder hat sich auf dem Friedhof der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten.
- Gewerbetreibende bedürfen für die Ausübung ihrer Berufe auf dem Friedhof der Einwilligung (Zustimmung) des Kirchenvorstandes.
- Die Grabstätten bleiben Eigentum der Kirchengemeinde. Durch die Vergabe einer Grabstätte wird nur ein öffentlich-rechtliches Nutzungsrecht begründet.
- Es besteht kein Anspruch auf Verleihung oder Wiedererwerb von Nutzungsrechten an einer der Lage nach bestimmten Grabstätte und auf Unveränderlichkeit der Umgebung.
- Der Nutzungsberechtigte ist verpflichtet, der Kirchengemeinde Namens- und Anschriftenänderungen mitzuteilen. Sind Mitteilungen oder Bescheide an die bekannte Adresse unzustellbar, so endet das Nutzungsrecht automatisch.
- Das Nutzungsrecht verpflichtet zur gärtnerischen Anlage und zur Pflege der Grabstätte sowie zur genehmigungspflichtigen Aufstellung eines Grabmals, soweit nichts Anderes geregelt ist.
- Die Grabstätten sind so herzurichten und zu unterhalten, dass der Friedhofszweck sowie die Würde des Friedhofs in seinen Teilen und der Gesamtanlage gewahrt bleiben.
- Die Gewächse der Grabstätten dürfen benachbarte Gräber, Wege und Anlagen nicht beeinträchtigen. Gewächse, die eine Höhe von 1,20 m überschreiten können, sind unzulässig.
- Das Aufstellen unwürdiger und nicht standfester Gefäße ist unzulässig.
- Eine Bedeckung mit regenundurchlässigem Material ist unzulässig.
- Kunststoffe und sonstige nicht verrottbare Werkstoffe dürfen in sämtlichen Produkten der Trauerfloristik, insbesondere in Kränzen, Trauergebinden, Trauergestecken, im Grabschmuck sowie bei Pflanzenzuchtbehältern, die an der Pflanze verbleiben, nicht verwandt werden.
- Die Aufstellung, Änderung und Beseitigung von Grabmalen, Grabaufbauten, Einfriedungen und Einfassungen auf den Grabstätten bedürfen der vorherigen Zustimmung der Kirchengemeinde.
- Grabmale und andere bauliche Anlagen sind dauernd in gutem stand- und verkehrssicherem Zustand zu erhalten.
- Die Verantwortlichen sind für jeden Schaden haftbar, der durch Umfallen von Grabmalen oder sonstigen baulichen Anlagen oder durch Absinken von Teilen davon verursacht wird.
- Nach Ablauf der Ruhe- oder Nutzungsdauer sind Grabmale und sonstige bauliche Anlagen sowie vorhandener Grabschmuck von den jeweiligen Verantwortlichen innerhalb von zwei Monaten zu entfernen.
- Die Kirchengemeinde haftet nicht für Schäden, die durch nicht ordnungsgemäße Benutzung des Friedhofes, seiner Anlagen und seiner Einrichtungen durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen. Ihr obliegen keine besonderen Obhuts- und Überwachungspflichten.